

A N F R A G E von Davide Loss (SP, Adliswil), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf) und Sonja Rueff (FDP, Zürich)

betreffend Werden die Zivilstandsämter allmählich zu Repressionsbehörden?

Das Zivilstandsamt der Stadt Kloten liess kürzlich zwei ausländische Staatsangehörige durch die Kantonspolizei Zürich verhaften, nachdem sie zwecks Einleitung des Eheverbereitungsverfahrens am Schalter vorgesprochen hatten, da deren bewilligungsfreier Aufenthalt abgelaufen war. Beide Personen wurden anlässlich der Vorsprache am Schalter des Zivilstandsamts der Stadt Kloten jeweils weggeschickt und gebeten, am Folgetag nochmals persönlich zu erscheinen, da noch Dokumente bzw. eine Bescheinigung vorbereitet werden müssten. Dieser Hinweis stellte sich am Folgetag jedoch als blanke Lüge heraus: Beiden Personen wurde – entgegen der Zusicherung – weder Dokumente noch eine Bescheinigung über die Einleitung des Eheverbereitungsverfahrens ausgestellt. Das Zivilstandsamt der Stadt Kloten gaukelte beiden Personen wahrheitswidrig vor, sie müssten noch kurz warten, da die in Aussicht gestellten Dokumente noch vorbereitet werden müssten. In der Zwischenzeit traf die im Vorfeld vom Zivilstandsamt der Stadt Kloten alarmierte Kantonspolizei Zürich ein und liess die Betroffenen verhaften. Die behördlich aufgestellte Falle schnappte gnadenlos zu.

Die Zivilstandsämter im Kanton Zürich unterstehen der Aufsicht durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich (§ 12 Abs. 1 der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom 1. Dezember 2004 [ZVO ZH, LS 231.1]). Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen als obere Aufsichtsbehörde hat zur Frage des Umgangs bei Ehen von Personen mit Migrationshintergrund die Weisung Nr. 10.11.01.02 «Ehen und eingetragene Partnerschaften ausländischer Staatsangehöriger: Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes und Meldung an die Ausländerbehörden» vom 1. Januar 2011 erlassen. Aus dieser Weisung ergibt sich, dass das zuständige Zivilstandsamt den Verlobten eine Frist zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes anzusetzen hat¹. Daraus ergibt sich, dass es *vor Ablauf dieser Frist* nicht zulässig ist, eine entsprechende Meldung an die Polizei bzw. das Migrationsamt des Kantons Zürich zu erstatten bzw. die Verhaftung einzuleiten. Das Migrationsamt des Kantons Zürich erteilt zum Zweck der Ehevorbereitung eine Kurzaufenthaltsbewilligung bzw. duldet während beschränkter Zeit den Aufenthalt erst, wenn das Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet wird. Die Katze scheint sich in den Schwanz zu beissen: ohne Ehevorbereitungsverfahrens kein rechtmässiger Aufenthalt, ohne rechtmässigen Aufenthalt kein Ehevorbereitungsverfahren.

Die Aufstellung einer "behördlichen Falle" und die anschliessende Verhaftung von (noch) nicht rechtmässig anwesenden Verlobten durch das Zivilstandsamt der Stadt Kloten steht nicht nur im Widerspruch zur genannten Weisung, sondern ist auch mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar. Wäre das Vorgehen rechtmässig, würden solche Personen daran gehindert, einen rechtmässigen ausländerrechtlichen Zustand zu schaffen. Dies würde auch Schweizer Verlobten daran hindern, ausländische Staatsangehörige zu heiraten bzw. mit ihnen eine eingetragene Partnerschaft einzugehen.

¹ «An dieser Stelle sei nochmals daran erinnert, dass die Rechtmässigkeit des Aufenthaltes bis zum voraussichtlichen Tag der Trauung bzw. der Begründung der eingetragenen Partnerschaft nachgewiesen werden muss. [...] Den Verlobten oder Partnern ist zur Beschaffung eines gültigen Aufenthaltstitels bei den Ausländerbehörden eine vernünftige Frist zu gewähren. Diese sollte nicht kürzer als 15 Tage und nicht länger als 60 Tage sein. [...] Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Ausländerbehörde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.»

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat vor dem Hintergrund der Weisung des Eidgenössischen Amts für das Zivilstandswesen Nr. 10.11.01.02 vom 1. Januar 2011 als zulässig, dass die Zivilstandsämter im Kanton Zürich ausländische Staatsangehörigen vor Ablauf der Frist zum Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts unter Vorspiegelung wahrheitswidriger Tatsachen wegschicken und zur Vorsprache am Schalter am Folgetag bewegen, um anschliessend deren Verhaftung zu erreichen? Ist ein solches Vorgehen mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar?
2. Kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass so der Eindruck entsteht, dass die Zivilstandsämter im Kanton Zürich als Repressionsbehörden fungieren? Ist das in seinem Sinn?
3. Ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen seiner Aufsicht Einfluss auf die Zivilstandsämter im Kanton Zürich zu nehmen, um ein rechtskonformes Vorgehen bei Personen ohne Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts sicherzustellen?
4. Können illegal aufhältige Personen im Kanton Zürich heiraten bzw. eine eingetragene Partnerschaft eingehen, ohne während laufenden Eheschliessungsverfahrens mit einer Verhaftung und einer anschliessenden Wegweisung rechnen zu müssen? Wie müssen die Zivilstandsämter im Kanton Zürich konkret vorgehen? Welche Rolle spielt das Migrationsamt des Kantons Zürich?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Zivilstandsämter im Kanton Zürich in geeigneter Weise auf den korrekten Umgang mit Personen ohne rechtmässigen Aufenthalt hinzuweisen? Wenn ja, auf welche Weise?

Davide Loss
Lorenz Schmid
Sonja Rueff